



Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

Eing.: 17. JAN. 2018

Abt./Ref.: WR13

Az.:

Freistaat  
Thüringen



Ministerium  
für Umwelt, Energie  
und Naturschutz

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Postfach 90 03 65 99106 Erfurt

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und  
Reaktorsicherheit  
WR 13  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

Ihre Ansprechpartner/in:  
Dr. Kartheinz Hintermeier

Durchwahl:  
Telefon 0361 57-3911251  
Telefax 0361 57-3911203

kartheinz.hintermeier@  
tmuen.thueringen.de

Ihr Zeichen:  
WR 13 – 21110-1/5

Ihre Nachricht vom:  
11. Dezember 2017

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
25-5125-2018-01-Hm

Erfurt  
10. Januar 2018

**Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung -**  
Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2  
Wasserhaushaltsgesetz, Beteiligung der Länder nach § 47 i.V. mit § 62  
Absatz 2 GGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich nehme zu dem von Ihnen vorgelegten Entwurf der 8. Verordnung zur  
Änderung der Abwasserverordnung für den Freistaat Thüringen wie folgt  
Stellung:

#### 1. Änderung der Anlage 1 (zu § 4) Analysen und Messverfahren:

Die in diesem Entwurf enthaltene Änderung der Anlage 1 (zu § 4) Analysen-  
und Messverfahren ist **abzulehnen**; dies bedingt die **ersatzlose Streichung**  
folgender Ziffern: 1., 3., 4., 7., 8. (neue Anlage 1 mit zwei Tabellen: Seite 5  
bis 21 des Entwurfs) und 12 (in Artikel 1) und des Artikel 2 (Änderung des  
AbwAG). Dies ist wie folgt **begründet**:

- In der Sitzung des BLAK Abwasser im **April 2016** machte die BLAG Analytik den Vorschlag, in die „Anlage 1 (zu § 4) AbwV“ gleichwertige Analysenverfahren derart aufzunehmen, dass für einen Parameter dort mehrere Analysenverfahren unter der gleichen Nummer enthalten sein können. Die BLAG Analytik versicherte, dass sie dazu nur Analysenverfahren vorschlägt, mit denen tatsächlich auch materiell gleichwertige Analyseergebnisse erzeugt werden. Der BLAK Abwasser hatte sich in dieser Sitzung einstimmig für diesen Vorschlag ausgesprochen.
- Auf Wunsch des BLAK Abwasser sollte dieser Vorschlag vom BMUB geprüft werden. Mit E-Mail vom **20. Oktober 2017** hatte das BMUB dem BLAK Abwasser hierzu einen Vorschlag in Form einer Stellungnahme gemacht, der eine Änderung der Anlage 1 (zu § 4) AbwV wie folgt enthielt: die bisherige Anlage 1 wird als „Teil 1“ der Anlage 1 bezeichnet und stellt den Normalfall dar (entspricht dem bisherigen Vollzug); diesem wird in der Anlage 1 ein neuer „Teil 2“ angefügt, in dem die zusätzlichen



Thüringer Ministerium für  
Umwelt, Energie  
und Naturschutz  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt

[www.tmuen.thueringen.de](http://www.tmuen.thueringen.de)

Verkehrsverbindungen:  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),  
3 und 4 (Tschaikowskistraße)  
Vor dem TMUEN besteht die  
Möglichkeit der Nachladung von  
E-Fahrzeugen.

gleichwertigen Analysenmethoden aufgeführt sind und deren Anwendung im Einzelfall durch die zuständige Wasserbehörde im Bescheid parameterscharf geregelt werden müssten.

- Die Änderung der Anlage 1 (zu § 4) AbwV in diesem Entwurf der 8. VO zur Änderung der AbwV, Stand 06.12.2017, soll diesen Vorschlag des BMUB vom Oktober 2017 umsetzen; er wurde den Bundesländern (BL) erstmalig mit E-Mail vom **11. Dezember 2017** mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt.
- Die Stellungnahme des BMUB vom 20. Oktober 2017 wurde am **12. Dezember 2017** auf der Sitzung des BLAK Abwasser mit folgendem Ergebnis diskutiert: die vorgeschlagene Änderung wird von den BL als kontraproduktiv angesehen, sie führt zu einem höheren Vollzugaufwand; der inzwischen in vielen BL eingeführte dynamische Verweis auf die Analysenmethoden ist so nicht mehr anwendbar, es müssten insbesondere auch für die abgaberechtlichen Belange alle Bescheide durch explizite Nennung eines gleichwertigen Verfahrens geändert werden; von den 15 anwesenden BL (abwesend SL) wurde dieser Vorschlag **einstimmig abgelehnt** und das BMUB gebeten, einen geänderten Vorschlag zu erarbeiten und rechtlich zu prüfen, der den Vorstellungen der BLAG Analytik vom April 2016 entspricht und nur eine Tabelle verwendet (mit ggf. mehreren gleichwertigen Analyseverfahren für einen Parameter in einer Liste).
- Im Nachgang zu dieser Sitzung erarbeitete das BMUB einen Entwurf (per E-Mail vom **20. Dezember 2017** an die Mitglieder des BLAK Abwasser verschickt), der mit nur einer Liste genau dem Vorschlag der BLAG Analytik entspricht und kommt zu dem Ergebnis, dass dieses Vorgehen – nur eine Liste, aber mit der Möglichkeit von mehreren gleichwertigen Analyseverfahren pro Parameter – sowohl ordnungsrechtlich als auch abgaberechtlich möglich ist; dieser neue Vorschlag wird vom BMUB dem LAWA AR in der Sitzung im Januar 2018 vorgelegt mit der Bitte um Bestätigung.
- Die laut dem vorliegenden Entwurf geplante Änderung der Anlage (zu § 4) AbwV (mit 2 Listen) ist aus der 8. VO zur Änderung der AbwV zu streichen, da sie nach den Vorstellungen der BL überarbeitet werden muss und die **Fristen** zur Umsetzung der beiden BVT-Schlussfolgerungen (Zellstoff und Papier: 30. September 2018; Raffinerien: 28. Oktober 2018) dadurch **nicht gefährdet** werden sollten. Eine Änderung der Anlage 1 (zu § 4) AbwV, wie vom BMUB mit E-Mail vom 20. Dezember 2017 vorgeschlagen, sollte, die Zustimmung des LAWA AR vorausgesetzt, dann in der nächsten Novelle der AbwV erfolgen.

#### Novelle des „Anhang 19 Zellstofferzeugung“ (zu Ziffer 10.):

- zu a): Schreibfehler im neuen Absatz 3 wie folgt korrigieren „(3) Die in .....
- zu b): In der Nummer 15 ist beim Verweis auf die Anlage 1 der Zusatz „Teil 1“ zu streichen (vgl. ersten Punkt dieser Stellungnahme).

- zu c):  $G_{E1}$  ist in diesem Fall ein echter Überwachungswert und sollte deshalb, wie bisher auch, wieder in die Tabelle übernommen werden.
- zu h): Im Teil H (1) Nr. 2 ist der Begriff „mit Abwasser anderer Herkunft“ durch den Begriff „mit anderem Abwasser“ zu ersetzen (gleiche Wortwahl auch an anderen Stellen dieses Anhangs; der Begriff „Herkunft, Herkunftsbereich“ hat in der AbwV eine andere Bedeutung).

### 3. Novelle des „Anhang 28 Herstellung von Papier und Pappe“ (zu Ziffer 13.):

Entsprechend den Festlegungen zu TOP 2.5 der Sitzung des BLAK Abwasser am 12./13. Dezember 2017 ist zu prüfen, ob die Festlegung von Überwachungswerten in den Teilen C und D dieses Anhangs (vgl. auch Fußnoten zu den Tabellen) Ausnahmen im Sinne Artikel 15 (4) IED darstellen; wenn ja, sind diese als solche im Anhang zu kennzeichnen und zu begründen.

### 4. Einführung der Parameter „Giftigkeit von Wasserlinsen“ und „Legionellen“ im Anhang 28 Teil H (noch zu Ziffer 13.; vgl. auch Anschreiben des BMUB, Seite 3):

Der neue Teil H (1) ist ersatzlos zu streichen, was wie folgt begründet ist. Die Absätze (2) bis (6) im Teil H sind dann entsprechend neu zu nummerieren sowie der Verweis im (2) auf die (3) bis (6) des Teil H numerisch anzupassen.

- Nach mehrfach verkündeter Auffassung des UBA können Daten, die keinen konkreten Betriebszuständen der Produktionsanlage zugeordnet werden können, im BVT-Prozess bzw. bei der Festlegung des Standes der Technik **nicht** verwendet werden. Im Rahmen eines Abwassereigenkontrollberichtes vorgelegte Daten können erfahrungsgemäß im Nachgang nicht mehr den konkreten Betriebszuständen zugeordnet werden, auch wenn dies grundsätzlich gefordert wurde.
- Es existieren keine Erfahrungen mit dem neuen Parameter „Giftigkeit von Wasserlinsen“ (z. B. in Form eines Überwachungswertes; teilweise bei erhöhten Werten keine Ursachenzuordnung möglich), weshalb eine Bewertung der Ergebnisse für die Wasserbehörden zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich sein wird.
- Der Bereich Legionellen fällt in die Zuständigkeit des Anlagenrechts, hier dem BImSchG (vgl. neue 42 BImSchV), bzw. der Gesundheitsämter. Die Analytik für Legionellen ist für den Bereich Abwasser als noch nicht gesichert anzusehen (vgl. Diskussionen im BLAK Abwasser im November 2016).
- Diese neuen Anforderungen werden nicht nur für die Anlagen gestellt, die unter die IED fallen, sondern auch für die kleineren Anlagen, was als unverhältnismäßig anzusehen ist.

Vorgaben in einem Anhang der AbwV als Quelle für einen Erkenntnisgewinn sind der falsche Weg; auf Grund von vorhandenen Erkenntnissen einen

Stand der Technik in einem Anhang der AbwV festzuschreiben entspricht dem Auftrag des § 23 WHG. Der geplante Teil H (1) ist nicht Teil der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung.

Zu den **sonstigen** Änderungen der AbwV bestehen von meiner Seite keine Anmerkungen, d. h. diesen kann zugestimmt werden.

Zu den Ausführungen zum **Erfüllungsaufwand** (vgl. Anschreiben des BMUB, Seite 2) können keine ergänzenden Angaben gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

